

BESCHEINIGUNG
ÜBER DIE BEHANDLUNG DER
IMPORTIERTEN, NICHT ZUR AUSSAAT
BESTIMMTEN HANFSAMEN
GEM. VERORDNUNG (EG) 507/2008

1. ANGABEN DES IMPORTEURS:

1	a)	Zugelassener Importeur:
	b)	Einfuhrlizenz-Nr.:
		Ausstellungsdatum d. Einfuhrlizenz:
		Lizenzmenge: _____ kg Hanfsamen
		KN-Code-Nr.:
	c)	Einfuhrmenge: _____ kg (Eigengewicht)
		Einfuhrdatum:
		Herkunftsland:

2. ANGABEN DES UNTERNEHMENS, das die Behandlung vorgenommen hat:

1	Firma/Unternehmen: (Name/Anschrift/Telefon-Nr./Telefax-Nr./Mitgliedstaat)
2	Behandlung: Aus der o. g. Einfuhrmenge wurde eine Menge von _____ kg Eigengewicht im Zeitraum von _____ bis _____ vollständig <input type="checkbox"/> einer Behandlung unterzogen, die eine weitere Verwendung zur Aussaat ausschließt; Beschreibung der Behandlung: _____ <input type="checkbox"/> zur Futtermittelherstellung verwendet und dabei mit anderen Samen als Hanfsamen vermischt, wobei der Anteil an Hanfsamen an der Gesamtmenge höchstens 15% und in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des zugelassenen Einführers höchstens 25% betragen darf <input type="checkbox"/> in ein Drittland wiederausgeführt: ausgeführte Menge: _____ kg

Die eingeführten Hanfsamen müssen innerhalb einer Frist von weniger als 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Lizenz behandelt werden.

Die Bescheinigung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Behandlung der Hanfsamen bei der AMA vorzulegen!

Mitzeichnung/Bestätigung des Einführers:

Verarbeiter
Ort/Datum Stempel/Unterschrift

zugelassener Importeur
Ort/Datum Stempel/Unterschrift